



# Netzanschlussvertrag Strom (Niederspannung)

zwischen

**Netzbetreiber**

**Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH**  
**Karl-Rühlemann-Platz 1**  
**06295 Lutherstadt Eisleben**  
(nachfolgend SLE genannt)

und

**Anschlussnehmer**

(bitte nachfolgende Angaben vervollständigen)

Anrede:

Herr

Frau

Name bzw. Firma:

.....

.....

Ggf. Registernr. und

.....

Gerichtsstand:

.....

Telefon/-fax:

.....

E-Mail:

.....

Ggf. vertreten durch:

.....

(bitte Vollmacht in Kopie beifügen)

Es handelt sich um:

einen Neuanschluss

die Änderung eines  
bestehenden Netzanschlusses

**Weitere erforderliche Angaben:**

1. Anschlussstelle: .....

2. Kundennummer: .....

3. Anschlussnutzer ist  mit Anschlussnehmer identisch

mit Anschlussnehmer nicht identisch

4. Netzanschlussart:  Drehstrom 400/230V

Wechselstrom 230V

5. Spannungsebene: Niederspannung

6. Die vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt beträgt:

**< 30 kW**

7. Ende Netzanschluss:  Hausanschlusssicherung  
 abweichend
8. Zählerbezeichnung: .....
9. Aufstellungsort Zähler: .....
10. Lieferant: .....  
(benennen des zukünftigen Stromlieferanten)<sup>1</sup>

### Vertragliche Aspekte:

#### §1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGB. I I2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (3) Die Belieferung mit elektrischer Energie ist nicht Vertragsgegenstand und bedarf einer separaten vertraglichen Regelung mit einem Stromlieferanten.

#### § 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschüsse; Entgelte für Sonderleistungen

Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Netzschlusses und für ggf. vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sowie der für den Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende – ggf. weitere Baukostenzuschuss richten sich nach dem Kostenvoranschlag Nr. XXXXXX vom XX.XX.XXXX.

#### § 3 Vertretung

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

#### § 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die NAV und die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, umgesetzt. Diese sind im Internet unter [www.sle24.de](http://www.sle24.de) veröffentlicht.

Ihre personenbezogenen Daten behandeln wir unter Beachtung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die wir auf unserer Website unter: [www.sle24.de](http://www.sle24.de) unter der Rubrik „Datenschutz / Rechtliches“ veröffentlicht haben.

#### § 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 6 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit der in § 25 Abs. NAV genannten Frist gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform (Fax, E-Mail oder Ähnliches).
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch einer dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

<sup>1</sup>Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnEG). Grundversorger für Strom ist zurzeit die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.